

2023/1852

Beschlussvorlage
öffentlich



Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für Kriminalprävention der Stadt Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die Geschäftsordnung des Beirates für Kriminalprävention der Stadt Völklingen in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 26.01.23 wird um folgenden § 3 Abs. 1 lit. m.) erweitert: „die Kommunale Frauenbeauftragte der Stadt Völklingen.“

Sachverhalt

Die Frauenbeauftragte der Stadt Völklingen, Frau Nicole Appel, hat mitgeteilt, einen Anspruch auf Mitgliedschaft im Beirat für Kriminalprävention der Stadt Völklingen zu sehen.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 Landesgleichstellungsgesetz Saarland (SLGG) haben die Dienststellen und Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass eine hälftige Besetzung von Frauen und Männern in Gremien der Dienststelle geschaffen oder erhalten wird, soweit für deren Zusammensetzung keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten und entsprechende Entsenderechte bestehen.

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 SLGG sind für die Besetzung von Gremien im Frauenförderplan quantitative Zielvorgaben festzulegen, um den Anteil des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts zu verbessern. Gemäß § 29 Abs. 5 SLGG ist die Frauenbeauftragte der einzelnen Dienststellen frühzeitig am Auswahl- und Nominierungsverfahren sowie an der Erstellung der Zielvorgaben gemäß Absatz 2 Satz 1 zu beteiligen.

In dem vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit am 28.04.2023 herausgegebenen „Leitfaden zur Gremienbesetzung nach § 29 Landesgleichstellungsgesetz“ wird diesbezüglich ausgeführt:

„Die Frauenbeauftragte hat ein frühzeitiges und umfassendes Beteiligungsrecht am

gesamten Verfahren zur Auswahl und zur Nominierung der Gremienmitglieder. Im LGG ist dieses Beteiligungsrecht in § 29 Abs. 5 LGG niedergelegt.

Es ergibt sich auch aus § 23 Abs. 1 S.1 LGG, wonach die Frauenbeauftragte bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen der Dienststelle vollumfänglich und bereits an der Entscheidungsfindung zu beteiligen ist.

Es gelten also die Beteiligungsgrundsätze des Landesgleichstellungsgesetzes.

Die Frauenbeauftragte ist also unabhängig davon zu beteiligen, ob das Gremium nur behördenintern wirkt oder ob es auch außerhalb der eigentlichen Dienststelle agiert.

Wenn eine Dienststelle zum Beispiel entsendende Stelle ist bzw. Entsendungsrechte hat, ist die Frauenbeauftragte bereits am gesamten Auswahlverfahren zu beteiligen. Das bedeutet, dass sie frühzeitig über anstehende Besetzungen zu informieren ist und bei der Vorbereitung und der Sammlung eigener Vorschläge zu beteiligen ist. Das gilt besonders dann, wenn die Dienststelle von Ausnahmen Gebrauch machen will, die zu einer abweichenden Besetzung führen.“

Weiter ist auf § 79a Abs. 3 S. 2 KSVG hinzuweisen, wonach die kommunale Frauenbeauftragte frühzeitig und umfassend an allen Vorhaben, Projekten, Entscheidungen, Maßnahmen und Beschlüssen zu beteiligen ist, die sich in besonderer Weise auf die im jeweiligen Gemeindegebiet lebenden Frauen und Familien auswirken können.

Aus der Zusammenschau dieser Regelungen kann man schließen, dass nicht nur eine Beteiligung an der Schaffung des Beirates, sondern auch eine Beteiligung im Beirat vorzusehen ist.

Die Frauenbeauftragte wird in der Hauptausschusssitzung anwesend sein, um Fragen zu beantworten bzw. weitere Ausführungen zu machen.

Der Entwurf der entsprechend geänderten Geschäftsordnung ist in der Anlage beigefügt.

Bei Zugrundelegung dieses weiten Verständnisses der §§ 23, 27 LGG und § 79 a KSVG wird angeregt, wie im Beschlussentwurf zu beschließen.

Anlage/n

- Geschäftsordnung Beirat für Kriminalprävention der Stadt Völklingen Stand 15.05.23 (öffentlich)
- Unterschrift OB und BM (geheim)

Geschäftsordnung des Beirates für Kriminalprävention der Stadt Völklingen

§ 1 Präambel

Im Rahmen einer effektiven Präventionsarbeit zur Reduzierung der Kriminalitätsbelastung sowie von Ordnungsproblemen und zur Steigerung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung kommt auch der Kommunalpolitik ein zentraler Stellenwert zu.

Kriminalprävention ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, die auf kommunaler Ebene ein vernetztes Zusammenarbeiten aller für die Erziehung, Lebensgestaltung und das gesellschaftliche Zusammenleben Verantwortlichen erfordert.

Diesem Zweck soll die Schaffung eines Beirates für Kriminalprävention dienen.

Der Beirat für Kriminalprävention ersetzt den bisher bei der Stadt Völklingen vorhandenen „Sicherheitsbeirat“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Beirat für Kriminalprävention ist eine unabhängige Einrichtung der Stadt Völklingen, die die Kommune bei Ihren Aufgaben im Bereich der Kriminalprävention in Selbstverwaltungsangelegenheiten unterstützt.

(2) Der Beirat für Kriminalprävention plant, initiiert, koordiniert und führt durch

a) örtliche Kriminalpräventionsarbeit,

b) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Informationsveranstaltungen und Beratungen der Bürger, Institutionen und Vereine

c) Erörterungen allgemeiner Konfliktsituationen und Gefahrenlagen.

(3) Für einzelne Themen oder Aufgaben kann der Beirat Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen. Dabei übernehmen Arbeitsgruppen Aufgaben mit längerer Laufzeit, Projektgruppen übernehmen Einzelangelegenheiten. In Abstimmung mit dem Beirat können die Arbeits- und Projektgruppen in diesen Angelegenheiten eigene Sitzungen abhalten.

Über die Zusammensetzung der Arbeits- und Projektgruppen beschließt der Beirat. Er bestimmt einen Leiter/ eine Leiterin, die dem Beirat gegenüber Bericht erstattet. Über die Hinzuziehung von externem Sachverstand beschließt der Beirat.

(4) Themen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Senior*innenarbeit sollen besondere Beachtung finden.

(5) Der Beirat pflegt den Kontakt und den Erfahrungsaustausch mit

a) der Geschäftsstelle Kommunale Kriminalprävention beim Landespolizeipräsidium

b) der Vollzugspolizei

c) anderen mit der Prävention befassten Trägern, Behörden und Einrichtungen.

§ 3 Mitglieder und Organisation des Beirates

(1) Dem Beirat gehören an:

- a.) der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Völklingen als Vorsitzender/ als Vorsitzende
- b.) der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Völklingen als stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende
- c.) der Fachbereichsleiter / die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs „Bürgerdienste“
- d.) der Fachdienstleiter / die Fachdienstleiterin des Fachdienstes „Öffentliche Ordnung und Verkehr“
- e.) die Ortsvorsteher*innen der einzelnen Gemeindebezirke
- f.) ein Vertreter / eine Vertreterin der örtlich zuständigen Vollzugspolizei
- g.) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Geschäftsstelle Kommunale Kriminalprävention beim Landespolizeipräsidium
- h.) ein sachverständiger Vertreter/ eine sachverständige Vertreterin der Stadt Völklingen für Seniorenfragen der Stadt Völklingen
- i.) der Sprecher/ die Sprecherin des Integrationsbeirates der Stadt Völklingen
- j.) ein sachverständiger Vertreter/ eine sachverständige Vertreterin der Stadt Völklingen für Kinder- und Jugendfragen der Stadt Völklingen
- k.) der/ die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- l.) drei Mitglieder des Stadtrates entsprechend der dortigen Kräfteverhältnisse
- m.) die Kommunale Frauenbeauftragte der Stadt Völklingen.**

Im Falle der Verhinderung kann ein Vertreter/ eine Vertreterin entsandt werden.

(2) Die Geschäftsführung des Beirates für Kriminalprävention obliegt dem Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Völklingen. Diese umfasst die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten; ausgenommen ist die Sitzungsleitung.

(3) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Beirat tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Die Mitglieder werden spätestens eine Woche vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich eingeladen.

(2) Bei Aufstellung der Tagesordnung ist festzulegen, ob ein Vertreter des Fachbereichs Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Völklingen bzw. andere Personen mit konkreter Projektbezogenheit zu den Sitzungen beigelegt werden.

(3) Den Vorsitz und die Sitzungsleitung führt der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und in Vertretung der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

(4) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (9) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates nach § 39 KSVG entsprechend.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirates und etwaige übrige Teilnehmer*innen an den Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen sowie über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

§ 6 Kosten

Etwaige Sachkosten werden im Rahmen des Haushaltsplanes von der Stadt Völklingen getragen.